

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 18. April 2002

### zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank

(CON/2002/11)

(2002/C 100/06)

1. Mit Schreiben vom 15. April 2002 ersuchte der Präsident des Rates der Europäischen Union den EZB-Rat um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 15. April 2002 zur Ernennung des Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (2002/287/EG) <sup>(1)</sup>.
2. Die oben genannte Empfehlung, die den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Anhörung des EZB-Rates und des Europäischen Parlaments zur Entscheidung vorgelegt wird, sieht vor, Herrn Lucas D. Papademos zum Vizepräsidenten des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Juni 2002 zu ernennen.
3. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) ist.
4. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten zum Vizepräsidenten der EZB. Gemäß den Artikeln 13.1 und 46.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) wird die Funktion des Vizepräsidenten in den drei Beschlussorganen der EZB von derselben Person wahrgenommen. Aus diesem Grunde sollte die Position offiziell als „Vizepräsident der EZB“ statt als „Vizepräsident des Direktoriums der EZB“ bezeichnet werden.
5. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags und den Artikeln 11.2 und 43.3 der Satzung vom EZB-Rat verabschiedet.
6. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. April 2002.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 17.4.2002, S. 17.